

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1095
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2909

Bespitzelung von Schülerstreiks durch Verfassungsschutz?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Zuletzt am 08.05.2026 fanden auch in Brandenburg wieder Schülerstreiks gegen die Wehrpflicht statt, an denen nach Medienberichten ca. 50 000 Schüler im Land teilnahmen. Nach ganz aktuellen Medienberichten (s. etwa Junge Welt v. 04.06.2026, S. 1) liegen Schreiben des MBS an die weiterführenden Schulen des Landes vor, in denen vor einer „fortlaufenden Instrumentalisierung der Kampagne >Schulstreik gegen Wehrpflicht< durch Linksextremisten gewarnt wird. Anlass dieser Schreiben des MBS ist ein gleichlautendes Schreiben des Brandenburgischen Verfassungsschutzes an das Ministerium. Hierzu erklärt das MBS ggü. den berichtenden Medien, dass „Ministerium sei verpflichtet, für die Schulen relevante Hinweise anderer Behörden weiterzugeben. Schulleitungen müssten die konkrete Situation vor Ort im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen einschätzen können. Eine politische Positionierung sei damit nicht verbunden.“ Ferner bittet der Brandenburgische Verfassungsschutz in dem Bezugsschreiben die Schulleitungen um Mitwirkung gem. § 14 Abs. 1 BbgVerfSchG. Die Norm hat folgenden Inhalt:

(1) Die Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes sowie die der Aufsicht des Landes Brandenburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterrichten von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen einschließlich personenbezogener Daten, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Schutzgüter gerichtet sind.

Vorbemerkung der Landesregierung: Die in der Vorbemerkung des Fragestellers als Quelle benannte Tageszeitung „Junge Welt“ wird vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) wiederholt in seinen Verfassungsschutzberichten genannt. Sie gilt aktuell als „das bedeutendste und auflagenstärkste Medium im Linksextremismus“ (Verfassungsschutzbericht 2024 des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Seite 194).

Frage 1: Sind diese Medienberichte korrekt und sind Schreiben des MBS in Bezug auf die „Schülerstreiks gegen Wehrpflicht“ an die weiterführenden Schulen des Landes Brandenburg mit dem mitgeteilten Inhalt ergangen?

Eingegangen: 03.07.2026 / Ausgegeben: 08.07.2026

Frage 2: Ist es zutreffend, dass die Grundlage und der Anlass dieses Schreibens des MBJS an die weiterführenden Schulen des Landes Brandenburg das vorgehende, inhalts- und begründungsgleichlautende Schreiben des Brandenburgischen Verfassungsschutzes in gleicher Sache war?

zu den Fragen 1 und 2: Die Landesregierung hat keinen vollständigen Überblick über alle Medienberichte. In Bezug auf den in der Vorbemerkung des Fragestellers konkret benannten Medienbericht ist festzuhalten, dass dieser zutreffend ist hinsichtlich einer von der Verfassungsschutzbehörde Brandenburg ausgesprochenen Warnung vor einer fortlaufenden Instrumentalisierung der Kampagne „Schulstreik gegen Wehrpflicht“ durch Linksextremisten. Hinsichtlich des weiteren Inhalts des Schreibens der Verfassungsschutzbehörde weist die Darstellung im genannten Bericht aber zahlreiche Auslassungen auf und ist in Teilen sachlich falsch.

Stattdessen ist festzuhalten, dass der Verfassungsschutzbehörde tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die „Schulstreiks gegen Wehrpflicht“ in Brandenburg von linksextremistischen Organisationen beeinflusst worden sind. Den jungen Menschen wurde suggeriert, dass lediglich Organisationen wie die linksextremistische „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) ihre Sorgen ernst nehmen würden. Vor dem Hintergrund der unmittelbaren Betroffenheit der Schülerinnen und Schüler vom neuen Wehrdienstmodell versprechen sich die beteiligten linksextremistischen Gruppierungen von einer entsprechenden Agitation nach hiesiger Einschätzung letztlich die Rekrutierung neuer junger Mitglieder. Vor diesem Hintergrund hat die Verfassungsschutzbehörde im Februar 2026 ein Sensibilisierungsschreiben an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) gerichtet. Im Mai 2026 folgte ein zweites, ergänzendes Schreiben, welches offenbar Gegenstand des eingangs genannten Medienberichts ist.

Auf dieser Grundlage wurde eine dienstliche Information des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an die staatlichen Schulämter zur Weiterleitung an die Schulleitungen übersendet. Diese enthielt als Anlage ein Schreiben mit den von der Abteilung Verfassungsschutz im Ministerium des Innern und für Kommunales zur Verfügung gestellten allgemeinen Hinweisen. Gegenstand der Anlage waren grundsätzliche Informationen zu Bewerbung, Mobilisierung und Auftreten linksextremistischer Gruppierungen im Kontext der Kampagne „Schulstreiks gegen Wehrpflicht“ sowie Verweise auf Presseberichterstattung des rbb sowie exemplarisch auf einen aktuellen Zeitungsartikel des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlags.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist verpflichtet, für die Schulen relevante Hinweise anderer Behörden weiterzugeben. Schulleitungen müssen auf einer derartigen grundsätzlichen Kenntnislage die konkrete Situation vor Ort im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen einschätzen können. Gerade im Hinblick auf extremistische Aktivitäten jeglichen Phänomenbereiches, die sich gezielt an (minderjährige) Schülerinnen und Schüler richten, sind Sensibilisierung und Aufklärung nötig. Eine politische Positionierung ist damit nicht verbunden. Wie bei früheren, thematisch anders gelagerten sogenannten Schülerstreiks, nimmt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport keine Bewertung der Inhalte oder der politischen Absicht vor.

Frage 3: Welche konkreten Erkenntnissen liegen der Landesregierung, hier offenbar dem MIK durch seine Abteilung des Brandenburgischen Verfassungsschutzes, vor, die eine Bezeichnung der Aktivitäten und Demonstrationen „Schüler gegen Wehrpflicht“ im Land Brandenburg als „fortlaufende Instrumentalisierung der Kampagne „Schüler gegen Wehrpflicht“ durch Linksextremisten im Land Brandenburg rechtfertigen?

zu Frage 3: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich die Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörde Brandenburg nach § 3 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes richten. Dementsprechend werden Informationen zu extremistischen Bestrebungen gesammelt, nicht zu einzelnen Veranstaltungen oder Versammlungen. Veranstaltungen oder Versammlungen an sich können kein Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörde Brandenburg sein.

Die Jugendorganisation der linksextremistischen „Deutschen Kommunistischen Partei“ (DKP), die „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ), hat ihre Aktivitäten in Brandenburg zuletzt ausgeweitet. Die SDAJ versucht gezielt, Jugendliche und junge Erwachsene anzuwerben und zu indoktrinieren. Dafür engagiert sich die SDAJ beispielsweise an Schulen. Ideologisch sind SDAJ und DKP eng verbunden. Ihr gemeinsames Ziel ist die Abschaffung des „Kapitalismus“ und die revolutionäre Errichtung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung. Immer dann, wenn es sich um extremistische Bestrebungen handelt, sammelt die Verfassungsschutzbehörde Brandenburg Informationen zu deren Tätigkeiten.

In Bezug auf die „Schulstreiks gegen Wehrpflicht“ hat sich insbesondere die SDAJ maßgeblich daran beteiligt, beispielsweise am 5. Dezember 2025 in Potsdam und Cottbus/Chóse-buz. In der Landeshauptstadt konnten neben Redebeiträgen von Vertretern der SDAJ auch Fahnen der SDAJ sowie weiterer extremistischer Bestrebungen festgestellt werden. In Cottbus/Chóse-buz warb die SDAJ-Ortgruppe auf einem Plakat mit dem klassenkämpferischen Spruch „Fight for your class, not for you country“. Dem „Schulstreik gegen Wehrpflicht“ am 5. März 2026 war erneut eine umfassende Mobilisierung vorausgegangen, nicht zuletzt in den sozialen Medien, an der sich die einschlägigen Organisationen beteiligt haben. Eine Präsenz dieser Gruppen konnte sodann auch am Ereignistag selbst festgestellt werden, unter anderem in Potsdam. Beim „Schulstreik gegen Wehrpflicht“ am 8. Mai 2026 wiederum konnte unter anderem ein Mitwirken weiterer kommunistischer Jugendorganisationen und Jugendgruppen in Potsdam und Brandenburg an der Havel festgestellt werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Verfassungsschutzbericht Brandenburg 2025 (Seite 149f) verwiesen.

Des Weiteren ist anzumerken, dass extremistische Gruppierungen wie die SDAJ auch jenseits der „Schulstreiks“ wiederholt versucht haben, das Thema „Wehrpflicht“ im außerschulischen Bereich zu besetzen und dabei gezielt Schülerinnen und Schüler zu adressieren, beispielsweise im Rahmen von eigenen Vortrags- oder „Beratungsveranstaltungen“.

Bemerkenswert ist außerdem, dass sich die Ausgabe 02-2026 des zweimonatlich erscheinenden Magazins der SDAJ, welches den Namen „POSITION“ trägt, auf knapp 50 Seiten nahezu ausschließlich mit dem „Schulstreik gegen Wehrpflicht“ beschäftigt. Das Magazin wird deutschlandweit verbreitet, auch in Brandenburg.

Frage 4: Sofern es zu Frage 3 solche Erkenntnisse gibt und diese hier benannt werden: Welche konkreten Gruppen vermeintlicher Linksextremisten sollen dies sein?

Wie viele Linksextremisten sind an welchen weiterführenden Schulen des Landes Brandenburg in Bezug auf die Kampagne „Schüler gegen Wehrpflicht“ aktiv?

zu Frage 4: Im Zusammenhang mit den „Schulstreiks gegen Wehrpflicht“ im Land Brandenburg liegen Erkenntnisse zu den nachfolgenden linksextremistischen Gruppierungen vor: „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ), „Freie Arbeiter*innen-Union“ (FAU), lokale kommunistische Jugendgruppen („Rotes Kollektiv Brandenburg“ und „Kollektiv Aufbruch“), „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) sowie „Young Struggle“ (YS). Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Frage 5: Woher und wie hat der Brandenburgische Verfassungsschutz diese vermeintlichen Erkenntnisse der Antworten der Fragen zu 3. und 4. erlangt?

zu Frage 5: Die dargelegten Erkenntnisse resultieren aus offenem Erkenntnisaufkommen.

Frage 6: Fanden und/oder finden Überwachungen des Brandenburgischen Verfassungsschutzes an weiterführenden Schulen des Landes Brandenburg statt?

Wenn ja, mit welcher Begründung oder Rechtfertigung?

Ebenfalls wenn ja: Wann, wie und in welchem Umfang sind Schulleitungen oder Eltern oder Eltern- oder Schülervertretungen über solche Überwachungsmaßnahmen informiert worden?

zu Frage 6: Es erfolgen keine „Überwachungsmaßnahmen“ oder „Bespitzelungen“ an Schulen durch die Verfassungsschutzbehörde Brandenburg. Auf die Antwort zu der Frage 3 wird hingewiesen.

Im Übrigen richtet sich der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 6 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes. Die Kontrolle obliegt der Parlamentarischen Kontrollkommission.

Frage 7: Sieht die Landesregierung den Tatbestand des § 14 Abs. 1 BbgVerfSchG für die Schulleitungen und/oder Lehrkräfte der weiterführenden Schulen des Landes Brandenburg für Informationsübermittlungen an die Verfassungsschutzbehörde in Bezug auf die Kampagne „Schüler gegen Wehrpflicht“ als erfüllt an?

Wenn ja, welche Tatbestandsalternative - also a) die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeit für eine fremde Macht oder b) die Bestrebungen im Geltungsbereich des BbgVerfSchG, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die genannten Schutzgüter gerichtet sind - soll dies sein und mit welcher Begründung soll die Kampagne „Schüler gegen Wehrpflicht“ diesen konkret von der Landesregierung zu benennenden Tatbestand verwirklichen oder verwirklicht haben?

Ferner wenn ja: Welche „fremde Macht“ steckt nach Ansicht der Landesregierung hinter der Kampagne „Schüler gegen Wehrpflicht“ und/oder wann hat es welche Aufrufe, Billigungen oder sonstige Kontexte der „Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen“ a) der Kampagne „Schüler gegen Wehrpflicht“ insgesamt im Land Brandenburg oder b) durch einzelne Teilnehmer der Kampagne „Schüler gegen Wehrpflicht“ im Land Brandenburg gegeben?

Es wird um Auflistung der vermeintlichen Fälle mit Ort und Datumsangabe gebeten.

zu Frage 7: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Kampagne „Schulstreik gegen Wehrpflicht“ nach gegenwärtiger Einschätzung um keine eigenständige Bestrebung im Sinne des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes handelt (vergleiche Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1081). Vor diesem Hintergrund hat die Verfassungsschutzbehörde Brandenburg in den Schreiben an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport konkret nach Erkenntnissen zu einer Beteiligung von Linksextremisten – wie den in der Antwort zu der Frage 4 benannten Gruppen – gefragt. Grundlage dieser Anfrage ist die Feststellung, dass diese Gruppen anstreben, die freiheitliche demokratische Staats- und Gesellschaftsordnung durch einen revolutionären Akt zu beseitigen. In Anbetracht dessen wurden die Adressaten des Schreibens unter Bezugnahme auf § 14 Absatz 1 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes um entsprechende Übersendungen gebeten.

Frage 8: Sieht die Landesregierung die Pflichten von Schulleitungen und/oder Lehrkräften bei aufforderungsgemäßen Mitteilungen i.S.d. Aufforderung des Verfassungsschutzes nach § 14 Abs. 1 BbgVerfSchG a) aus § 37 BeamStG, b) von schulinternen Dienstgeheimnissen oder c) von Privatgeheimnissen von Schülern und Eltern verletzt?

Frage 9: Teilt die Landesregierung die Aussage des MBJs, das Ministerium sei verpflichtet, a) den Hinweisen des Brandenburgischen Verfassungsschutzes nachzugehen und b) liegen für die Schulen relevante Informationen vor?

Wenn ja, welche Informationen sind dies und welche Relevanz für den Schulbetrieb haben diese Informationen?

zu den Fragen 8 und 9: Gegenstand der dienstlichen Information waren allgemeine Hinweise (siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2) und die Sensibilisierung für die im Bereich des Möglichen liegende Ansprache und der damit einhergehenden Gefährdung von zum Teil minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch extremistische Gruppen im Kontext der hier gegenständlichen Kampagne. Es ging nicht um die Weitergabe personenbezogener Daten.

Hinzuweisen ist, dass extremistische Vorfälle gemäß § 64a des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) zudem unabhängig von Informationsschreiben im Rahmen der geltenden Vorschriften zu melden sind und es ist auf sie zu reagieren sowie gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten.

Frage 10: Sieht die Landesregierung a) in dem Verlangen des Brandenburgischen Verfassungsschutzes an die weiterführenden Schulen zur Information nach § 14 Abs. 1 BbgVerfSchG oder b) in der Erteilung von Informationen der weiterführenden Schulen an den Brandenburgischen Verfassungsschutz i.S.d. § 14 Abs. 1 BbgVerfSchG für die außerunterrichtlichen Aktionen der Kampagne „Schüler gegen Wehrpflicht“ eine Bespitzelung von Schülern und/oder Eltern?

Wenn nein, warum und wie ordnet die Landesregierung eine Überwachung von und die Abgaben von Informationen über die eigenen Schüler durch Lehrkräfte und/oder Schulleitungen an Dritte, bspw. den Brandenburgischen Verfassungsschutz, sonst ein, wenn nicht als Bespitzelung?

zu Frage 10: Es erfolgt keine unterstellte „Überwachung“ oder „Bespitzelung“ der Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte oder Schulleitungen. Derartiges ist von der Verfassungsschutzbehörde Brandenburg auch zu keinem Zeitpunkt erbeten worden. Vielmehr zielt die an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gerichtete Bitte um Beteiligung an Informationen auf etwaige Aktivitäten von extremistischen Gruppen oder Strukturen wie der SDAJ ab. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 6 verwiesen.

Frage 11: Wie definiert die Landesregierung das Schüler-Lehrer- und Eltern-Lehrer-Verhältnis, insbesondere im Hinblick auf ein Vertrauensverhältnis und den Schutz der Privatsphäre, wenn durch Lehrkräfte und/oder Schulleitungen Informationen über Aktivitäten eigener Schüler an Dritte, insbesondere den Brandenburgischen Verfassungsschutz, gegeben werden?

zu Frage 11: Es wird auf die Antwort zu den Fragen 8 bis 10 verwiesen.

Frage 12: Sieht die Landesregierung in der Aufforderung zur Überwachung und Information an die weiterführenden Schulen in Bezug auf die Kampagne „Schüler gegen Wehrpflicht“ a) keine Verletzung des schulischen Neutralitätsgebotes oder b) keine Einschüchterung oder c) keine Kriminalisierung der teilnehmenden Schüler?

Frage 13: Wie verbindet die Landesregierung die Wissens- und Wertevermittlung an den weiterführenden Schulen des Landes Brandenburg, u.a. in Bezug auf politische Bildung und Eigenengagement von Kindern und Jugendlichen, mit der Aufforderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzes an eben diese weiterführenden Schulen zur Überwachung und Informationsweitergabe gem. § 14 Abs. 1 BbgVerfSchG?

zu den Fragen 12 und 13: Wie in der Antwort zu den Fragen 8 und 9 dargestellt, war und ist die Weitergabe personenbezogener Daten oder die „Überwachung“ von Schülerinnen und Schülern im suggerierten Sinne zu keinem Zeitpunkt intendiert. Vielmehr sollen Schülerinnen und Schüler vor Einflussnahme durch von vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuften externen Organisationen geschützt werden. Wie bei früheren, thematisch anders gelagerten sogenannten Schülerstreiks nimmt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport keine Bewertung der Inhalte oder der politischen Absicht vor (siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2).

Ein wesentlicher Bestandteil des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags ist es, junge Menschen zur selbstbestimmten Teilhabe und zur aktiven Mitgestaltung einer demokratischen Gesellschaft zu befähigen. Schulen leisten einen Beitrag zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg (§ 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes).

Somit besteht keine Neutralität gegenüber Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung beziehungsweise durch den Verfassungsschutz als extremistisch eingestuften Organisationen.

Die Grundsätze der politischen Bildung nach dem Beutelsbacher Konsens sind an Schulen umzusetzen. Davon umfasst sind das Überwältigungsverbot, das Kontroversitätsgebot und die Schülerorientierung. Diese Prinzipien dienen als Orientierung und sollen sicherstellen, dass politische Bildung nicht zu einer Instrumentalisierung der Schule für parteipolitische Ziele wird. Dabei ist der Beutelsbacher Konsens im Sinne des Grundgesetzes wertgebunden. Demnach sind demokratische Werte wie Pluralismus und Menschenrechte in den Mittelpunkt von Bildungsprozessen zu stellen. Das Überwältigungsverbot verbietet nicht, die eigene Meinung zu äußern, solange sie nicht absolut gesetzt wird oder andere Positionen negiert werden. Das Kontroversitätsgebot ermöglicht Lernenden, sich im Spannungsfeld unterschiedlicher Perspektiven zu informieren, Argumente abzuwägen und selbstständig ein Urteil zu bilden. Allerdings gilt auch das Kontroversitätsgebot nicht uneingeschränkt, sondern findet seine Grenzen im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Extremistische Positionen sollen im Unterricht problematisiert werden, aber nicht als gleichberechtigte Meinungsäußerung im demokratischen Diskurs erscheinen.

Frage 14: Sind die Aktivitäten des Brandenburgischen Verfassungsschutzes in Bezug auf die Kampagne „Schüler gegen Wehrpflicht“ zeitlich, örtlich oder sachlich befristet? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Weise?

zu Frage 14: Es wird erneut darauf hingewiesen, dass sich die Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörde Brandenburg nach § 3 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes richten. Dementsprechend werden Informationen zu extremistischen Bestrebungen gesammelt, nicht zu einzelnen Veranstaltungen oder Versammlungen. Bei der Kampagne „Schulstreik gegen Wehrpflicht“ handelt es sich nach gegenwärtiger Einschätzung um keine eigenständige Bestrebung im Sinne des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes.

Frage 15: Welcher a) personelle und b) finanzielle Aufwand entstand bisher und entsteht voraussichtlich je Kalenderjahr dem Land Brandenburg durch die Überwachung der Kampagne „Schüler gegen Wehrpflicht“ durch den Brandenburgischen Verfassungsschutz?

zu Frage 15: Die Kampagne „Schulstreik gegen Wehrpflicht“ wird von der Verfassungsschutzbehörde Brandenburg nicht überwacht. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 14 verwiesen.

Frage 16: Hat es bisher – bezogen auf die Kampagne „Schüler gegen Wehrpflicht“ – im Land Brandenburg Strafanzeige zu vermeintlichen Straftaten im Kontext dieser Kampagne gegeben?

Wenn ja, wie viele solcher Anzeigen wurden gestellt, wie viele staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren mit welchem angezeigten Straftatbestand daraufhin eingeleitet und so wie welchem Ergebnis diese Ermittlungsverfahren abgeschlossen?

zu Frage 16: Der Landesregierung liegen hierzu keine belastbaren Erkenntnisse vor. Daten zu möglichen Strafanzeigen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung sind weder bei der Polizei des Landes Brandenburg noch im Geschäftsbereich der Justiz im automatisierten Verfahren recherchierbar. Eine gesonderte statistische Erfassung von Straftaten im Zusammenhang mit bestimmten Kampagnen erfolgt nicht.

Frage 17: Sieht die Landesregierung im Umgang des Brandenburgischen Verfassungsschutzes mit der Kampagne „Schüler gegen Wehrpflicht“ kein Missverhältnis zu den Grundsätzen eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates?

Wenn nein, warum nicht, wenn Schüler (und ggf. deren Eltern und Lehrer) überwacht und politisch kategorisiert werden?

zu Frage 17: Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern werden weder überwacht, noch politisch kategorisiert. Die Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörde Brandenburg richten sich nach dem Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetz. Gesetzliche Eingriffsbefugnisse zu definieren obliegt dem Gesetzgeber.